

## **Lesefassung (nicht amtlich)**

**gültig für Studienbeginn ab WS 2009/2010**

**Studienordnung für den Studiengang Wirtschaftsrecht (Bachelor)**  
an der Fakultät Wirtschaftsrecht der Fachhochschule Schmalkalden

Inhaltsverzeichnis:

- § 1 Geltungsbereich
- § 2 Studienziel; Bachelor-Grad
- § 3 Pflichtmodule
- § 4 Schwerpunktmodule
- § 5 Wahlpflichtmodule
- § 6 Schlüsselqualifikationen
- § 7 Praktisches Studiensemester
- § 8 Bachelor-Arbeit, Auslandssemester
- § 9 In-Kraft-Treten

Anlage 1: Vertrag über das praktische Studiensemester

### **§ 1 Geltungsbereich**

Diese Studienordnung regelt auf der Grundlage der Prüfungsordnung für den Bachelor-Studiengang Wirtschaftsrecht dessen Inhalt und Aufbau.

### **§ 2 Studienziel; Bachelor-Grad**

(1) Die Fakultät Wirtschaftsrecht bietet durch ein praxisbezogenes Studium eine auf wissenschaftlicher Grundlage beruhende Ausbildung, die die Absolventen befähigt, auf allen Gebieten des Wirtschaftsrechts und verwandter Bereiche verantwortlich tätig zu werden.

(2) Die inhaltliche und methodische Ausrichtung des Studiums vermittelt den Studierenden grundlegende Fachkenntnisse, die sie zur selbständigen Lösung der Probleme des Fachgebiets befähigen und sie in die Lage versetzen, den sich ändernden beruflichen Anforderungen gerecht zu werden.

(3) Nach bestandener Prüfung wird den Studierenden von der Fachhochschule Schmalkalden der akademische Grad „Bachelor of Laws“ (Kurzform: LL.B.) verliehen.

§ 3<sup>1</sup>

**Pflichtmodule**

Die Inhalte des Pflichtbereichs, der Stundenumfang der Lehrveranstaltungen in Semesterwochenstunden (SWS) sowie die ECTS-Kreditpunkte der Module gem. § 15 Absatz 1 der Prüfungsordnung für den Bachelor-Studiengang Wirtschaftsrecht ergeben sich aus der folgenden Tabelle:

Pflichtmodule	ECTS	Fach sem. 1	Fach sem. 2	Fach sem. 3	Fach sem. 4	Fach sem. 5	Fach sem. 6	Fach sem. 7	Σ	Modulprüfungen
Grundlagen des Rechts und der Rechtsanwendung (juristische Methodenlehre, Sprache und Argumentation, Falllösungstechnik)	5	4							4	Grundlagen des Rechts
Wirtschaftsprivatrecht I	10	8							8	WPR I
Wirtschaftsprivatrecht II	5		4						4	WPR II
Wirtschaftsprivatrecht III	5			4					4	WPR III
Wirtschaftsprivatrecht IV	5					4			4	WPR IV (Teilprüfungen: 1. Wirtschaftsprivatrecht IV / 1 2. Wirtschaftsprivatrecht IV / 2)
Unternehmensrecht I	5		4						4	Unternehmensrecht I
Unternehmensrecht II	5					4			4	Unternehmensrecht II
Unternehmensrecht III	5							4	4	Unternehmensrecht III
Öffentliches Recht I Verfassungs-, Staats- und Europarecht	5		4						4	Öffentliches Recht I (Teilprüfungen: 1. Staats- und Verfassungsrecht, 2. Europarecht)
Öffentliches Recht II Verwaltungsrecht (Verw.-handeln, Verw.-verfahren, Verw.-prozess), Sozialrecht	5			4					4	Öffentliches Recht II (Teilprüfungen: 1. Verwaltungsrecht, 2. Sozialrecht)
Rechtsdurchsetzung und rechtliche Grenzen (Zivilrechtliches Prozess- und Vollstreckungsrecht; Wirtschaftsstrafrecht)	5					4			4	Rechtsdurchsetzung (Teilprüfungen: 1. ZPO 2. Wirtschaftsstrafrecht)
Grundlagen des Insolvenzrechts und der Insolvenzvermeidung	5			4					4	Insolvenz (Teilprüfungen: 1. Insolvenzrecht. 2. Insolvenzprophylaxe)
Arbeitsrecht	5			4					4	Arbeitsrecht
Marketing und Wettbewerbsrecht	5						4		4	Markt und Wettbewerb (Teilprüfungen: 1. Marketing, 2. Wettbewerbsrecht)
Vertragsgestaltung, Vertrags- und Produkthaftung	5						4		4	Haftung und Gestaltung (Teilprüfungen: 1. Vertragsgestaltung 2. Haftungsrecht)
Externe Rechnungslegung und Besteuerung	5		4						4	Steuern I
Unternehmenssteuerrecht	5			4					4	Steuern II

<sup>1</sup> § 3 geändert durch Ziffer 1 der „Zweite Änderung der der Studienordnung für den Studiengang Wirtschaftsrecht (Bachelor) an der Fakultät Wirtschaftsrecht der Fachhochschule Schmalkalden“ vom 15.12.2012 (Verköndungsblatt 01/2013 S. 2), gültig ab 01.02.2013



## § 4 Schwerpunktmodule

(1) Aus dem Studienangebot im Schwerpunktbereich (§ 15 Absatz 3 der Prüfungsordnung) sind zwei Schwerpunktmodule im Umfang von je 15 ECTS-Kreditpunkten zu wählen. Sie ergeben sich aus der folgenden Tabelle:

Schwerpunktmodule	ECTS	Fach sem. 1	Fach sem. 2	Fach sem. 3	Fach sem. 4	Fach sem. 5	Fach sem. 6	Fach sem. 7	Σ	Modulprüfungen
Betrieb und Steuern 1	5					4			4	Betrieb und Steuern 1
Unternehmen und Verwaltung 1	5					4			4	Unternehmen und Verwaltung 1
Personal, Arbeits- und Sozialrecht 1	5					4			4	Arbeitsrecht / Personal 1
Sanierungs- und Insolvenzmanagement 1	5					4			4	Sanierungs- und Insolvenzmanagement 1
Betrieb und Steuern 2	10						8		8	Betrieb und Steuern 2; Seminararbeit nebst Präsentation
Unternehmen und Verwaltung 2	10						8		8	Unternehmen und Verwaltung 2; Seminararbeit nebst Präsentation
Personal, Arbeits- und Sozialrecht 2	10						8		8	Arbeitsrecht / Personal 2; Seminararbeit nebst Präsentation
Sanierungs- und Insolvenzmanagement 2	10						8		8	Sanierungs- und Insolvenzmanagement 2; Seminararbeit nebst Präsentation
Σ SWS						8	16		24	
Σ ECTS	30					10	20		30	

(2) Bei einem Wechsel des ursprünglich gewählten Schwerpunktfaches wird die in dem abgewählten Schwerpunktfach erfolgreich absolvierte Seminararbeit nebst Präsentation auf Antrag ohne Note als Leistung in dem neuen Schwerpunkt anerkannt.

(3) Die Schwerpunktmodule können durch andere Schwerpunktmodule im gleichen Umfang (15 ECTS) ersetzt oder ergänzt werden. Änderungen und Ergänzungen müssen während der Vorlesungszeit des jeweils vorangehenden Semesters durch Beschluss des Fakultätsrates festgelegt und den Studierenden bekannt gegeben werden.

## § 5 Wahlpflichtmodule

(1) Aus dem Studienangebot im Wahlpflichtbereich (§ 15 Absatz 4 der Prüfungsordnung) sind zwei Wahlpflichtmodule im Umfang von je fünf ECTS-Kreditpunkten zu wählen. Die Wahlpflichtmodule setzen sich in der Regel aus je einem stärker inhaltlich ausgerichteten Modulbestandteil (Modulkomponenten A) und je einem primär auf den Erwerb von sozialer Kompetenz oder von Schlüsselqualifikationen ausgerichteten Modulbestandteil (Modulkomponente B) zusammen. Die Lehrform des stärker inhaltlich ausgerichteten Modulbestandteils soll zugleich den Erwerb von Schlüsselqualifikationen

oder Praxiserfahrungen fördern, was insbesondere durch Vorträge oder wissenschaftsorientierte Ausarbeitungen und Falllösungen sowie Hausarbeiten oder Anwendungssimulationen und Projektarbeit sowie begleitende Exkursionen zu Gerichten, Behörden, Wirtschaftsunternehmen oder sonstigen Institutionen des wirtschaftsrechtlichen Berufsfelds erfolgen kann. In dem primär auf den Erwerb von sozialer Kompetenz oder von Schlüsselqualifikationen ausgerichteten Modulbestandteil werden wirtschaftsrechtlich relevante Beispiele aus den stärker inhaltlich ausgerichteten Modulbestandteilen aufgegriffen. Die beteiligten Dozenten stimmen ihre Veranstaltungsinhalte zu Semesterbeginn ab.

(2) Im Rahmen der inhaltlich ausgerichteten Modulkomponenten A (inhaltliche Vertiefung) können insbesondere folgende Teilmodule angeboten werden:

- anwendungsbezogene Vertiefungen zur BWL
- Vertiefungsangebot VWL
- Finanzmathematik und Wirtschaftsrechnen
- Zivilrechtliches juristisches Handwerkszeug, Fallbearbeitung
- Öffentlich-rechtliches juristisches Handwerkszeug, Fallbearbeitung.
- Existenz- und Unternehmensgründung
- Mergers & Acquisitions
- IPR
- English Civil Law
- International Sales Law
- E-Commerce-Recht
- Gewerblicher Rechtsschutz
- Subventions- und Vergaberecht
- Recht des Generationswechsels
- Konzernrecht
- Controlling
- Kostenrechnung
- Bilanzpolitik und Bilanzanalyse.

(3) Im Rahmen der inhaltlich auf Wahlpflichtmodul II ausgerichteten Modulkomponente B (inhaltliche Erweiterung) können insbesondere folgende Teilmodule angeboten werden:

- Rhetorik
- Bewältigung sozialer Konflikte
- Verhandlungstechnik
- Gesprächsführung
- Führungstraining und Führungsverhalten
- Teamtraining
- zentrale Gender Mainstreaming-Angebote, z.B. zum geschlechtsspezifischen Führungsverhalten
- fachspezifisches Bewerbertraining
- Bewerbertraining unter Berücksichtigung geschlechtsspezifischer Besonderheiten
- wirtschaftsjuristische Datenbanksysteme
- betriebswirtschaftliche EDV-Anwendungen
- Projektstudien
- Planspiele.

(4) Pro Studienjahr müssen insgesamt mindestens zwei Veranstaltungen je Modulkomponente gem. den Absätzen 2 und 3 zur Wahl stehen.

(5) Anstelle der Modulbestandteile nach den Absätzen 2 und 3 können auch auf den Erwerb von sozialer Kompetenz oder von Schlüsselqualifikationen gerichtete Module oder Modulbestandteile sowie allgemeinbildende Module oder Modulbestandteile (studium generale) gewählt werden, die von der Hochschule zentral oder über andere Fakultäten angeboten und von der Fakultät als geeignet anerkannt werden. Eine Liste der in Betracht kommenden Veranstaltungen wird jeweils zu Beginn des Studiensemesters von der Fakultät bekannt gegeben.

(6) Die Fakultät kann die Wahlpflichtmodule und -modulbestandteile durch andere Wahlpflichtmodule und -modulbestandteile mit gleichem Umfang (5 ECTS) ersetzen oder ergänzen. Änderungen und Ergänzungen müssen zu Beginn des Studiensemesters von der Fakultät bekannt gegeben werden.

## **§ 6**

### **Schlüsselqualifikationen**

(1) Die Module „Schlüsselqualifikationen I-IV“ dienen dem Erwerb von fundierten Kenntnissen in einer fachlich bedeutsamen Fremdsprache sowie der Erlangung von soliden Kenntnissen in der Anwendung typischer Hilfsmittel der Informationstechnologie.

(2) Das fremdsprachliche Angebot ist in der Regel in englischer Sprache zu absolvieren. Bei ausreichenden Interessentenzahlen und gegebenen Lehrkapazitäten können auch andere Fremdsprachen gewählt werden.

(3) Im Wahlpflichtmodul Schlüsselqualifikationen IV können als Fachvorlesung in fremder Sprache insbesondere fremdsprachliche Angebote der Fakultät (z.B. English Civil Law oder International Sales Law) gewählt werden, soweit sie nicht bereits gem. § 5 Abs. 3 anzurechnen sind. Wählbar sind auch alle anderen fachlichen Vorlesungsangebote der Hochschule in fremder Sprache, sofern sie von der Fakultät als geeignet anerkannt werden. Eine Liste der in Betracht kommenden Veranstaltungen wird jeweils zu Beginn des Studiensemesters von der Fakultät bekannt gegeben.

## **§ 7**

### **Praktisches Studiensemester**

(1) Der Bachelor-Studiengang Wirtschaftsrecht schließt ein praktisches Studiensemester (§ 2 Abs. 3 der Prüfungsordnung) ein, das im vierten Semester absolviert werden soll. Eine Anrechnung von beruflichen Ausbildungs- oder Praxiszeiten erfolgt nicht. Das praktische Studiensemester wird von der Fachhochschule inhaltlich bestimmt und durch einen Hochschullehrer begleitet. Die vorgesehenen Aufgabenstellungen und spätere Änderungen sind mit dem betreuenden Hochschullehrer abzustimmen. Die Dauer des Praktikums beträgt regelmäßig 20 Wochen, während derer der Studierende im Rahmen der betriebsüblichen Arbeitszeit eines Vollzeitbeschäftigten eingesetzt wird.

(2) Ziel des praktischen Studiensemesters ist es, bereits erworbenes Wissen praxisnah umzusetzen und Fähigkeiten zur Lösung konkreter Aufgabenstellungen zu entwickeln. Es soll ein hohes Maß an Kenntnissen und praktischen Erfahrungen erworben werden, die für die spätere berufliche Tätigkeit als Bachelor of Laws relevant sind.

(3) Während des praktischen Studiensemesters finden begleitende Lehrveranstaltungen zur Praktikantenbetreuung im Umfang von vier Semesterwochenstunden statt, die in der Regel als Blockveranstaltung organisiert werden.

(4) Während des praktischen Studiensemesters bleiben die Studierenden Mitglieder der Hochschule.

(5) Das praktische Studiensemester wird in Zusammenarbeit mit der Fachhochschule bei geeigneten Unternehmen oder Institutionen der privaten oder öffentlichen Wirtschaft sowie bei anderen Einrichtungen der Berufspraxis (Praktikumsstelle) durchgeführt. Die Praktikumsstellen sind von den Studierenden zu benennen.

(6) Die Studierenden und die das Praktikum anbietende Einrichtung schließen einen Praktikumsvertrag. Dieser regelt vor allem:

a) die Verpflichtung der Studierenden,

- die im Rahmen des Praktikumsvertrages übertragenen Aufgaben sorgfältig und gewissenhaft auszuführen,
- die gebotenen Praktikumsmöglichkeiten wahrzunehmen,
- den zur Erreichung des Praktikumsziels erforderlichen Anordnungen der Praktikumsstelle und den von dieser beauftragten Personen nachzukommen sowie die für die Praktikumsstelle geltenden Ordnungen, insbesondere Arbeitszeitordnungen, Unfallverhütungsvorschriften und Bestimmungen zur Schweigepflicht zu beachten,
- wöchentliche Tätigkeitsnachweise (Praktikumsbericht) zu erstellen, aus denen Verlauf und Inhalt der praktischen Ausbildung ersichtlich sind und die durch die Praktikumsstelle bestätigt werden,

b) die Verpflichtung der Praktikumsstelle,

- die Studierenden für die jeweils festgesetzte Zeitdauer auszubilden,
- den Studierenden die verpflichtende Teilnahme an praxisbegleitenden Lehrveranstaltungen sowie an Prüfungen zu ermöglichen und sie bei der Anfertigung einer Praxisarbeit sowie einer Präsentation zu unterstützen,
- den Praktikumsbericht (Buchstabe a), der Art und Inhalt der Tätigkeiten, Beginn und Ende der Ausbildungszeit sowie Fehlzeiten ausweist, als Tätigkeitsnachweis zu bescheinigen,
- einen Praktikumsbetreuer zu benennen und
- dem Studierenden ein Zeugnis auszustellen, das sich nach den jeweiligen Erfordernissen des Praktikumszieles auf den Erfolg des Praktikums erstreckt sowie Angaben über etwaige Fehlzeiten enthält.

(7) Der Studierende ist verpflichtet

- während des Praktikumssemesters eine wissenschaftliche Praxisarbeit zu erstellen. Inhalt dieser Praxisarbeit ist die problemgerechte Bearbeitung einer in dem praktischen Studiensemester gestellten wirtschaftsjuristischen Aufgabe oder die wissenschaftsorientierte Untersuchung einer theoretischen Frage mit praktischem Bezug. Die Praxisarbeit ist spätestens am Semesterende des jeweiligen praktischen Studiensemesters im Dekanat einzureichen;
- einen medial unterstützten Kurzvortrag zu einer wirtschaftsjuristischen Fragestellung (Praktikumspräsentation) an der Hochschule zu halten und an den praktikumsbegleitenden Lehrveranstaltungen teilzunehmen. Bei Vorliegen eines triftigen Grundes kann der praktikumsbetreuende Hochschullehrer den Studierenden auf Antrag von der Verpflichtung zur Teilnahme an einer oder

mehreren praktikumsbegleitenden Lehrveranstaltungen, nicht aber von der Praktikumspräsentation, befreien;

- sein Fernbleiben von der Praktikumsstelle dem praktikumsbetreuenden Hochschullehrer unverzüglich anzuzeigen.

(8) Soweit nicht vorrangige Gründe der Praktikumsstelle entgegen stehen, ist das in Anlage 1 angefügte Vertragsmuster zu verwenden.

(9) Die Fakultät erhält von den Studierenden unverzüglich eine Ausfertigung des unterzeichneten Praktikumsvertrages.

(10) Die Studierenden sind während des praktischen Studiensemesters nach § 2 Abs. 1 SGB VII gesetzlich gegen Unfall versichert. Im Versicherungsfall übermittelt die Praktikumsstelle auch der Fachhochschule eine Kopie der Unfallanzeige. Das Haftpflichtrisiko der Studierenden am Praxisplatz ist in der Regel für die Laufzeit des Vertrages durch die allgemeine Betriebshaftpflichtversicherung der Praktikumsstelle gedeckt. Es wird den Studierenden empfohlen, eine der Dauer und dem Inhalt des Praktikumsvertrages angepasste private Haftpflichtversicherung abzuschließen.

(11) Auf der Grundlage des Praktikumszeugnisses, des Praktikumsberichts, der Praxisarbeit, der Praktikumspräsentation und der praxisbegleitenden Lehrveranstaltungen erfolgt die Entscheidung über die Anerkennung des praktischen Studiensemesters. Die praktikumsbetreuende Lehrkraft benotet die Leistungen des Studierenden während des praktischen Studiensemesters auf der Grundlage der Ergebnisse der Praxisarbeit, der Praktikumspräsentation und der praxisbegleitenden Lehrveranstaltungen.

## **§ 8**

### **Bachelor-Arbeit, Auslandssemester**

(1) Das siebente Semester ist u.a. für die Bachelor-Arbeit vorgesehen. Zur Unterstützung wird ein Seminar im Umfang von vier Semesterwochenstunden angeboten.

(2) Für ein Studiensemester an einer ausländischen Hochschule ist das siebente Fachsemester besonders geeignet. Bis auf die Bachelor-Arbeit können alle regelmäßig für das siebente Fachsemester vorgesehenen Module durch gleichwertige Lehrangebote ausländischer Hochschulen ersetzt werden. Module anderer Fachsemester können im Gesamtumfang von bis zu 20 ECTS-Kreditpunkten durch inhaltlich ähnliche Lehrangebote ausländischer Hochschulen ersetzt werden, wenn sie vergleichbare Fähigkeiten vermitteln. Die Anrechenbarkeit der in Aussicht genommenen Lehrveranstaltungen richtet sich im Einzelnen nach § 10 der Prüfungsordnung und soll vor Antritt des Auslandsaufenthaltes im Rahmen eines individuellen Learning-Agreements zwischen der Fakultät und dem Studierenden verbindlich geklärt werden. Sofern sich die Bearbeitungszeit der Bachelor-Arbeit zumindest teilweise mit dem Auslandsaufenthalt überschneidet, soll das Learning-Agreement auch Festlegungen dazu enthalten, auf welche Weise die Unterstützung des Studierenden bei der Bearbeitung in diesem Zeitraum gewährleistet wird.

**§ 9**  
**In-Kraft-Treten<sup>2</sup>**

(1) Diese Studienordnung tritt am ersten Tag des auf ihre Bekanntmachung im Verkündungsblatt der Fachhochschule Schmalkalden folgenden Monats in Kraft.

(2) Diese Studienordnung gilt erstmals für Studierende, die ihr Studium zum Wintersemester WS 2009/2010 im Bachelor-Studiengang Wirtschaftsrecht begonnen haben.

Schmalkalden, den 16. September 2010

Der Rektor  
Prof. Dr. Elmar Heinemann

---

<sup>2</sup> § 9 gilt nicht für die geänderte Fassung des § 3. Für das Inkrafttreten von § 3 gilt Ziffer 2 der „Zweite Änderung der der Studienordnung für den Studiengang Wirtschaftsrecht (Bachelor) an der Fakultät Wirtschaftsrecht der Fachhochschule Schmalkalden“ vom 15.12.2012 (Verkündungsblatt 1/2013, S.3), die lautet: „Diese Änderung der Studienordnung tritt am ersten Tag des auf ihre Bekanntmachung im Verkündungsblatt der Fachhochschule Schmalkalden folgenden Monats in Kraft.“ Bekanntgemacht wurde die Änderung im Januar 2013, § 3 in der hier wiedergegebenen Fassung gilt damit seit 01.02.2013.